

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ABEITNEHMERÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

Die Firma GMA-WERKSTOFFPRÜFUNG.GMBH ist im Besitz der Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit, erteilt durch das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf nach Art. 1 § 1 2 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Tarifvertragswerke zwischen IGZ und DGB finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 1 ALLGEMEINES

Grundlage der vertraglichen Beziehung mit dem Entleiher sind unsere ausschließlich geltenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Entleihers erkennen wir nicht an. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Entleihers dessen Aufträge vorbehaltlos ausführen.

Wir und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist der überlassene Arbeitnehmer nicht berechtigt, Vorschüsse, sonstige Zahlungen oder Gelder in Empfang zu nehmen. Der Entleiher darf dem Arbeitnehmer insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse gewähren. Zahlungen dieser Art werden von uns nicht anerkannt und können keinesfalls zur Verrechnung gestellt werden.

Wir sind zur Bestellung einer Ersatzarbeitskraft im Falle der Krankheit des überlassenen Arbeitnehmers nicht verpflichtet.

§ 2 WEISUNGSRECHT

Durch den Einsatz der von uns überlassenen Arbeitnehmer werden Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitnehmern und dem Entleiher nicht begründet. Wir stellen dem Entleiher unsere Arbeitnehmer auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung. Die von uns überlassenen Arbeitnehmer unterliegen allein dem Weisungsrecht des Entleihers. Dieser übernimmt alle Verpflichtungen im Sinne von § 618 BGB und verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit in die besonderen, an der jeweiligen Arbeitsstätte geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften) einzuweisen sowie die allgemeinen, anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten und während der Dauer des Arbeitseinsatzes zu überwachen. Der Entleiher unterweist den Arbeitnehmer in alle Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Tätigkeit. Der Entleiher übernimmt vollverantwortlich alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ergeben. Der Entleiher verpflichtet sich, uns rechtzeitig vor jeder Einschränkung des Arbeitsgesetzes zu unterrichten.

§ 3 LEISTUNGS- UND TÄTIGKEITSNACHWEIS

Der Entleiher verpflichtet sich, wöchentlich/monatlich die geleisteten Arbeitsstunden durch Unterzeichnung der Leistungs- und Tätigkeitsnachweise anzuerkennen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Entleiher zugleich die Richtigkeit der aufzeichneten Stunden sowie die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Arbeiten.

§ 4 ARBEITSUNFALL / VORSORGEUNTERSUCHUNG

Soweit der Arbeitnehmer bei Erbringung seiner Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BGR A1 – Grundsätze der Prävention - ausübt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit den Verleiher darüber zu informieren.

Im Falle eines Arbeitsunfalls hat uns der Entleiher unverzüglich unter Darlegung der Einzelheiten mündlich und schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5 VERRECHNUNGSSÄTZE UND ZAHLUNG

Die Verrechnungssätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne tarifliche und branchenübliche Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und andere tarifliche oder branchenübliche Zuschläge.

Falls bei der Ausführung der übernommenen Arbeiten diese tariflichen oder branchenüblichen Zuschläge an den Arbeitnehmer gezahlt werden, so werden diese dem Entleiher in Rechnung gestellt. Bei einer Änderung der gültigen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen und Vergütungen erhöhen sich unsere Verrechnungssätze entsprechend ab in Kraft treten dieser Änderung.

Die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Verrechnungssätzen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen persönlichen und spezifischen Ausstattungsgegenständen nicht enthalten. Dies hat der Entleiher dem Arbeitnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6 ARBEITSZEIT / ZUSCHLÄGE / FAHRTKOSTEN

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken und uns diese unaufgefordert in Durchschrift zur Verfügung zu stellen. Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Entleihers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden gemäß Einzelvereinbarung berechnet. Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlagssatz berechnet.

§ 7 FÄLLIGKEITEN

Die Rechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wöchentlich oder nach Absprache anhand der vom Entleiher unterzeichneten Leistungs- und Tätigkeitsnachweise. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.

Kommt der Entleiher in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugszins nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

§ 8 ARBEITSKÄMPFE

In legal bestreikten Betriebsteilen des Entleihers ist der Einsatz von überlassenen Arbeitnehmern unzulässig.

Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb unseres Willens liegen, werden wir für die Zeit des Hindernisses von der Leistung freigestellt, soweit solche Hindernisse den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.

§ 9 ZURÜCKWEISUNGSRECHT

Falls dem Entleiher die Leistungen eines von uns überlassenen Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen oder nicht den vereinbarten Bedingungen entsprechen, ist der Entleiher berechtigt, diesen Arbeitnehmer zurückzuweisen. Über die Zurückweisung hat er uns innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt zu unterrichten; wir werden dem Entleiher dann im Rahmen unserer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Ein Entgelt ist uns für diese (höchstens) vier Stunden nicht zu zahlen.

§ 10 KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann

- während der ersten Woche mit einer Frist von einem Werktag
- während der ersten vier Wochen mit einer Frist von fünf Werktagen
- bei längerfristigen Einsätzen bis zu 24 Monaten mit einer Frist von 10 Werktagen

zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden, sofern nicht vorher ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Als Werktage gelten nicht Samstage, Sonn- und Feiertage. Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind zu vergüten.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Wir haften nur für die ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl der von uns überlassenen Arbeitnehmer. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, da der überlassene Arbeitnehmer seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleihers ausübt. Der überlassene Arbeitnehmer ist nicht (unser) Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB.

Eine Haftung für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des Arbeitnehmers oder für eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten und für Schäden, welche dieser am Arbeitsgerät oder in Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verursacht, ist ausgeschlossen.

Weiterhin ist eine Haftung ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in einer Vertrauensstellung eingesetzt wird oder diesem Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen zur Obhut übergeben werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Arbeitnehmer ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung Botengänge unternimmt oder die Beförderung von Waren, gleich welcher Art, durchführt. Dies gilt nicht, soweit diese Tätigkeit vereinbarungsgemäß Teil oder notwendiger Inhalt der von dem Arbeitnehmer zu erbringenden Leistung für den Betrieb oder das Geschäft des Entleihers ist oder sein soll.

Der Entleiher stellt uns von allen Ansprüchen frei, welche Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem durch uns überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erhebt. Wir haften aus gesetzlichen und/oder vertraglichen Haftungstatbeständen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Unsere Haftung ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wir haften nicht für Schäden, gegen die der Entleiher selbst versichert ist oder gegen die er sich üblicherweise selbst versichern muss. Soweit entleiherseitig Versicherungsschutz besteht, sind wir im Fall unserer Haftung verpflichtet, eine etwaige Selbstbeteiligung des Entleihers auszugleichen. Für Schadenersatzansprüche haften wir nur im Rahmen und Umfang der von uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Unsere Haftpflichtversicherung wird bestimmt durch die Deckungssumme in Höhe von pauschal € 5.000.000,00 für Personen- und Sachschäden und/sowie in Höhe von 1.000.000,00 für Vermögensschäden.

§ 12 ABTRETUNG / AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte aus den Verträgen mit uns an Dritte zu übertragen. Die Aufrechnung des anderen Teils mit eigenen Ansprüchen gegen unsere Forderungen steht diesem nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Entleiher zur Ausübung des Zurückhaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 PERSONALVERMITTLUNG NACH VORHERIGER ABEITNEHMERÜBERLASSUNG

Bei Übernahme oder Vermittlung eines GMA-Mitarbeiters oder nachgewiesenen Bewerbers berechnet GMA eine Vermittlungsprovision. Hierbei ist es unerheblich, ob das Beschäftigungsverhältnis auf Initiative des Entleihers oder des Arbeitnehmers zustande gekommen ist. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Arbeitnehmers in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen. Die Höhe des Vermittlungsentgeltes wird einzelvertraglich festgelegt. Dieses beträgt zwei Bruttomonatsgehälter des künftigen Jahresgehaltes inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Tantiemen oder sonstiger Leistungen des Arbeitnehmers sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

§ 14 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf, der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind berechtigt, den Entleiher an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte ein Teil dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil oder unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame, inhaltlich sinnverwandte Bestimmung ersetzt werden. Im Falle fehlender Ersatzvereinbarungen richtet sich der in den jeweils unwirksamen Bestimmungen enthaltene Sachverhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 DATENSCHUTZ

Wir sind im Sinne der §§ 27, 28 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern und diese ausschließlich zum Zwecke dieser Geschäftsbeziehung zu verarbeiten. Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichten wir uns zur Geheimhaltung von personenbezogenen Daten.